

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen
— Sammlungs- und Lotterieverordnung —
vom 23. August 1990**

Die Verordnung vom 18. Februar 1965 über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen — Sammlungs- und Lotterieverordnung — (GBl. II Nr. 32 S. 238) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 6 wird um einen Abs. 3 ergänzt:

„(3) Klassenlotterien und von dieser Verordnung abweichende Bedingungen für deren Durchführung unterliegen der Genehmigung des Ministers der Finanzen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizi" fere
Ministerpräsident

Geschäftsführender
Minister der Finanzen

I.V.: M a a b e n
Staatssekretär

**Verordnung
über die TStigkeit nach dem Rechtsberatungsgesetz
der Bundesrepublik Deutschland zugelassener
Erlaubnisinhaber in der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 22. August 1990**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Voraussetzungen und Verfahren für die Genehmigung der Tätigkeit nach dem Rechtsberatungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135), befugter Personen und Gesellschaften (Erlaubnisinhaber) in der Deutschen Demokratischen Republik.

• Ус

§ 2

Voraussetzung für die Tätigkeit

(1) Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland können in der Deutschen Demokratischen Republik tätig werden, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik ein Büro unterhalten oder eröffnen.

(2) Das Tätigwerden von Erlaubnisinhabern nach dem Rechtsberatungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministers der Justiz.

§ 3

Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung berechtigt den Erlaubnisinhaber, rechtsberatend und rechtsbesorgend im Rahmen seiner Erlaubnis tätig zu werden.

(2) Mit der Genehmigung ist nicht die Zulassung als Rechtsanwalt in der Deutschen Demokratischen Republik verbunden.

§ 4

Entscheidung über die Genehmigung

Bei Vorliegen der im § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzung ist die Genehmigung zu erteilen.

§ 5

Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung für die Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Antrag erteilt.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung der Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen. Der Ort, an dem das Büro eröffnet werden soll, ist anzugeben.

(3) Nach Vorliegen aller Unterlagen und Einzahlung der Bearbeitungsgebühr ist über den Antrag zu entscheiden.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und dem Erlaubnisinhaber zu übermitteln.

§ 6

Eröffnung des Büros

(1) Das Büro ist innerhalb von 3 Monaten nach der Genehmigung zu eröffnen. Die Eröffnung ist dem Minister der Justiz anzuzeigen.

(2) Die Frist zur Eröffnung des Büros kann auf Antrag durch den Minister der Justiz verlängert werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

§ 7

Rüdegabe und Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zum Tätigwerden in der Deutschen Demokratischen Republik ist zurückzugeben, wenn der Erlaubnisinhaber seine Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland verliert.

(2) Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 die Genehmigung nicht zurückgegeben, ist sie vom Minister der Justiz zurückzunehmen.

(3) Die Genehmigung zum Tätigwerden in der Deutschen Demokratischen Republik ist auch zurückzunehmen, wenn der Erlaubnisinhaber seine Befugnisse überschreitet und infolgedessen die Rücknahme geboten ist.

(4) Die Genehmigung zum Tätigwerden in der Deutschen Demokratischen Republik ist gleichfalls zurückzunehmen, wenn der Erlaubnisinhaber nicht innerhalb von 3 Monaten ein Büro eröffnet hat und die Frist zur Eröffnung des Büros nicht verlängert wurde.

§ 8

Gebühren für die Tätigkeit

(1) Für die Berechnung der dem Erlaubnisinhaber für sein Tätigwerden in der Deutschen Demokratischen Republik zustehenden Gebühren und Auslagen ist die Rechtsanwaltsgebührenordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Gebührenvereinbarungen sind zulässig.

(3) Für das Tätigwerden von Inkassounternehmen kann eine vom Erfolg der Tätigkeit abhängige Vergütung vereinbart werden.

§ 9

Bearbeitungsgebühr des Antrages

Für die Bearbeitung des Antrages auf Genehmigung der Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik entsteht eine Gebühr von 500,— DM. SieUst als Vorschuß mit der Antragstellung zu zahlen.